

Gemeindeverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
aus besonderem Anlass
vom 01.02.2018

Aufgrund § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) wird für die Gemeinde Timmendorfer Strand verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltungen „fit4you“ am Sonntag, dem 11. Februar 2018, und „Golf-Opening“ am Sonntag, dem 11. März 2018, dürfen die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Timmendorfer Strand in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitengesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 12. März 2018 außer Kraft.

Timmendorfer Strand, den 01.02.2018

Gemeinde Timmendorfer Strand
-Die Bürgermeisterin-
als Ordnungsbehörde

(L.S.)

gez. Hatice Kara
Bürgermeisterin